

Satzungsänderung

Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung am 19.03.2016

Diese Satzungsänderung wird an der Mitgliederversammlung im Gesamten zur Abstimmung vorgelegt

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 1 Name und Sitz

Der am 01. August 1860 in Dinkelsbühl gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1860 Dinkelsbühl e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Dinkelsbühl. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht - Registergericht - Dinkelsbühl unter der Nr. 1 eingetragen. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 01. August 1860 in Dinkelsbühl gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1860 Dinkelsbühl e.V."
- (2) Im Falle der Verwendung einer Abkürzungsform des Namens wird die Bezeichnung "TSV Dinkelsbühl" benutzt.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dinkelsbühl und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach unter VR 10001 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für die Allgemeinheit und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Förderung und Pflege des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V. und den betroffenen Fachverbänden an.